

(4) Die Ämter haben bei der Erfüllung Ihrer Aufgaben mit den gesellschaftlichen Organisationen, Insbesondere den Gewerkschaften, zusammenzuarbeiten.

§3

Leitung

(1) Die Leitung des Amtes erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Werktätigen und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzeileitung.

(2) Das Amt wird durch einen Direktor geleitet, der durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft — Veterinärinspektion — ernannt und abberufen wird.

(3) Der Direktor ist für die wissenschaftliche, ökonomische, organisatorische und politische Tätigkeit des Amtes verantwortlich.

(4) Der Direktor handelt im Namen des Amtes. Bei seinen Entscheidungen ist er an die gesetzlichen Bestimmungen und die Beschlüsse der zuständigen örtlichen Organe sowie an die Weisungen des Rates des Bezirkes — Bezirkstierarzt — gebunden.

(5) Bei Verhinderung des Direktors wird das Amt von dem vom Direktor bestimmten Stellvertreter geleitet

(6) Der Direktor und der stellvertretende Direktor des Amtes müssen approbierte Tierärzte sein und eine entsprechende wissenschaftliche Qualifikation besitzen. Der Direktor muß das Befähigungszeugnis als Tierarzt im Verwaltungsdienst besitzen.

(7) Vom Direktor werden alle Mitarbeiter des Amtes nach den gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen. Alle mit der Leitung eines Fachgebietes betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich persönlich verantwortlich. Sie haften dem Amt entsprechend ihrer Verantwortung für Schäden, die sie ihm durch schuldhaftes Verletzung ihrer Pflichten zufügen.

§4

Arbeitsweise

(1) Zur Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien hat das Amt besonders die aktive Mitwirkung der Werktätigen und der Gewerkschaften an der Leitung zu fördern. Die Hauptmethoden einer solchen Arbeitsweise sind:

- a) Förderung aller Formen des sozialistischen Wettbewerbs und der Anwendung der Neuerermethoden in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Gewerkschaften;
- b) Förderung von solchen Formen der Beteiligung der Werktätigen an der Leitung wie Arbeitsberatungen, Bildung von Aktiven und Kommissionen für spezielle Aufgaben usw.

(2) Die leitenden Mitarbeiter des Amtes haben alle Möglichkeiten auszunutzen, um den anderen Mitarbeitern die wirtschaftlichen Zusammenhänge in Verbindung mit den eigenen Aufgaben des Amtes zu erklären und ihnen ein sozialistisches Bewußtsein und eine sozialistische Berufsmoral anzuerziehen.

§5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Amt wird im Rechtsverkehr durch den Direktor, seinen Stellvertreter oder die hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(2) Der Direktor vertritt das Amt allein and ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt

(3) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird das Amt durch den nach § 3 Abs. 5 bestimmten Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Direktor hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(4) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Amtes sowie sonstige Personen dieses vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen können, sind vom Direktor schriftlich zu erteilen.

(5) Verfügungen über Zahlungsmittel des Amtes bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Verwaltungsleiter oder seinen Stellvertreter.

(8) Der Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

58

Struktur- und Stellenplan

Die Struktur- und Stellenpläne der Ämter sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der gegebenen Richtwerte aufzustellen und zu bestätigen.

§7

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1959 in Kraft

Berlin, den 31. Dezember 1958

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
R e i c h e l l

Anordnung

über die Unterstellung der Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter unter die Räte der Bezirke.

Vom 31. Dezember 1958

Auf Grund des Abschnittes III Ziff. 3 der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Aufgaben des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft (GBl. I S. 181) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen und nach Anhören des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Staatliche Verwaltungen, Gesundheitswesen, Finanzen folgendes angeordnet:

§1

Mit Wirkung vom 1. April 1958 werden die Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter folgenden Räten der Bezirke unterstellt:

1. das Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamt Rostock
dem Rat des Bezirkes Rostock,
2. das Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamt Greifswald
dem Rat des Bezirkes Rostock«
3. das Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamt Schwerin
dem Rat des Bezirkes Schwerin,
4. das Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamt Potsdam
dem Rat des Bezirkes Potsdam«